

# RS Vwgh 1991/6/25 91/04/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §38;

AVG §68 Abs4 Z1;

GewO 1973 §348 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §358 Abs1 idF 1988/399;

## Rechtssatz

Ungeachtet der Verpflichtung zur Unterbrechung und Einleitung eines Verfahrens nach§ 348 GewO 1973 wird eine zur Durchführung des Verfahrens nach § 358 Abs 1 GewO 1973 zuständige Behörde auch dann nicht zur Bescheiderlassung unzuständig, wenn sie - sei es auch auf Grund einer unrichtigen Rechtsansicht - bei ihrer Beurteilung zur Annahme gelangte, daß keine Zweifel im Sinne der angeführten gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bestehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991040093.X02

## Im RIS seit

25.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)